



Parlamentsdirektion

Soziale Absicherung  
und Eingliederung

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20303-6/6091/423-2017

Datum  
12.03.2017

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-3883  
soziales@salzburg.gv.at  
Mag. Petra Kocher, MA  
Telefon +43 662 8042-3539

Betreff  
Bedarfsorientierte Mindestsicherung - Parlamentarische Petition Nr  
80/PET/XXV.GP;  
Stellungnahme Bundesland Salzburg

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben der Verbindungsstelle vom 20.01.2017, Zl VSt-5521/230, wurden die Bundesländer um Abgabe einer Stellungnahme zur Parlamentarischen Petition betreffend „Abstandnahme von einer Deckelung der Mindestsicherung für Mehrkind-Familien“ ersucht.

Darauf bezugnehmend darf seitens des Bundeslands Salzburg Folgendes mitgeteilt werden:

Aufgrund des Wegfalls der Art 15a-Vereinbarung über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung sowie infolge der Nichtwahrnehmung der Kompetenz zur Erlassung eines Grundsatzgesetzes durch den Bund kommt den Ländern eine uneingeschränkte Regelungsbefugnis hinsichtlich der Ausgestaltung ihrer diesbezüglichen landesrechtlichen Vorschriften zu.

Es ist beabsichtigt, das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, welches zuletzt mit einer am 01.01.2017 in Kraft getretenen ersten „Teilnovelle“ jüngste Anpassungen erfuhr (LGBL Nr 100/2016), im Rahmen eines zweiten Novellierungspakets zu adaptieren. Dabei sollen diverse Regelungsbedarfe, deren inhaltliche Konzipierung derzeit aufbereitet wird, zur Umsetzung gelangen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Einführung einer Deckelung der Mindestsicherungsleistung für Mehrpersonenhaushalte bei jenem Novellierungsvorhaben keine Berücksichtigung finden wird. Zum einen wäre eine derartige Regelung weder mit dem Ziel des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes, welches ua in der Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung besteht (§ 1 Abs 1 MSG), vereinbar, noch wäre eine solche nach ha Rechtsauffassung mit dem Gleichbehandlungsgebot (Art 7 B-VG) in Einklang zu bringen. Ein bloß aufgrund

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 3 Soziales  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | DVR 0078182

der Personenanzahl pro Haushalt minimierter Leistungsanspruch würde jedenfalls eine unsachliche Differenzierung bzw Schlechterbehandlung darstellen und eine dahingehende Regelung mit Verfassungswidrigkeit belasten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Andreas Eichhorn, MBA

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Ergeht an:

1. Parlamentsdirektion, E-Mail
2. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC